

Planbezeichnung: STADT ERDING
 Bebauungsplan Nr. 73 für das Gebiet
 Freizeitgelände östlich der Sempt

Planfertiger: PLANUNGSVERBAND AUßERER WIRTSCHAFTSRÄUM MÜNCHEN
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Geschäftsstelle - Uhlandstraße 3, 8000 München 2
 610-41/2-11

Für die Grünplanung:
 Grünplan GmbH
 Ganzenerlenerstraße 2, 8090 Freising

Datum: Entw.: Grünplan GmbH Bearb.: Graf/He
 gefertigt am: 21.02.1976
 geändert am: 19.06.1976
 10.12.1980
 31.10.1985 lt. Satzungsbeschluss
 31.07.1986 genehmigt mit Auflagen durch Beschluss
 des Landratsamts Erding vom 22.01.1987

Wie Stadt ERDING
 erläßt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 Bundesbaugesetz - BBAuG - Art. 21
 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für
 den Freistaat Bayern - GO - die folgende Satzung über den Bebauungsplan
 Nr. 73 "Gebiet Freizeitgelände östlich der Sempt" in der Fassung vom
 31.07.1986 bestehend aus Planzeichnung und Text.

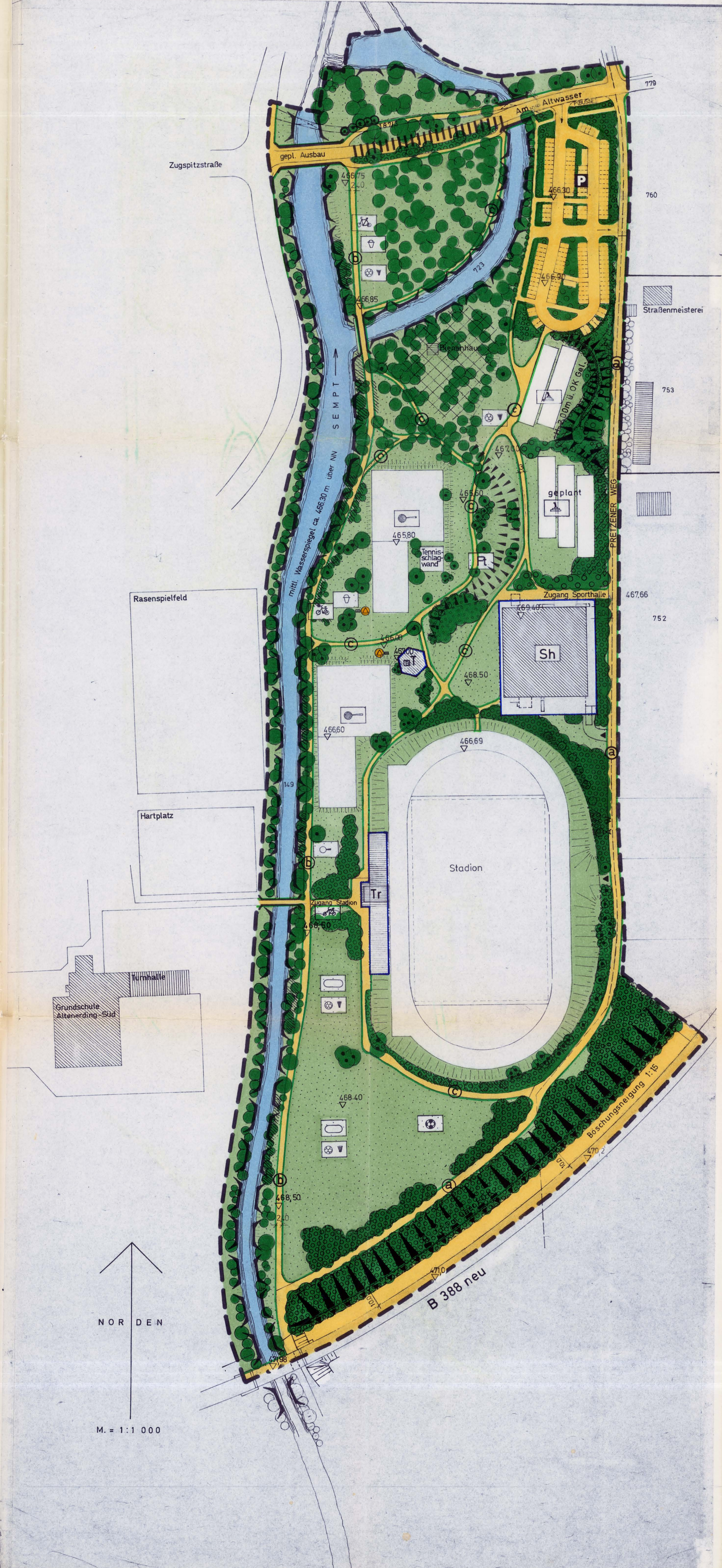
Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs
 alle früher aufgestellten Bebauungs- und Baulinienpläne.

2. 202
 Bebauungsplan Nr. 73
 Fassung vom 21.02.86
 Rechtsverbindlich seit 22.05.87

A) FESTSETZUNGEN durch Text

- Art der Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen
 - Das Gebiet ist als öffentliche Grünfläche - Sport- und Freizeit-
anlage - nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 Bundesbaugesetz festgesetzt.
 - Zulässig sind Einrichtungen und Anlagen jeweils auf der dafür vor-
gesehenen Fläche: Sportstadion, Tennisplätze, Rasenplätze, Spiel-
wiesen, Kinderspielflächen, Bolzplätze, Sommerstockbahnen, Tisch-
tennisplätze, Freilichttheater.
 - Innerhalb der Grünfläche sind auf den durch Baugrenzen näher fest-
gesetzten Flächen die zweckgebundenen baulichen Anlagen - Sport-
halle, Stadiontribüne, Tennisgebäude - zulässig.
 - Weitere bauliche Anlagen, wie fliegende Bauten, Tragluftballons,
Geräteschuppen, Garagen sowie das Aufstellen von Zelten und Wohn-
wagen, sind unzulässig.
- Gestaltung der baulichen Anlagen
 - Sporthalle
Dachform: Flachdach oder Flachdach leicht gefalzt
Traufhöhe: max. 474,50 m ü.N.N.
 - Tribüne
Dachform: Pultdach
Firsthöhe: max. 475,50 m ü.N.N.
 - Tennisgebäude
Konstruktion: Holzskelett
Dachform: Flachdach oder geneigtes Dach
Traufhöhe: max. 3,00 m über der von der Kreisverwaltungsbehörde
festzusetzenden Geländeoberfläche
- Einfriedungen und Freiflächenbereiche
 - Als Begrenzung des Stadions und der Tennisplätze ist ein sockel-
loser Raschendrahtzaun zulässig. Das Anbringen von Tennis- und
Sichtschutzplänen ist unzulässig.
Zaunhöhen: Am Stadion max. 2,00 m über Büschungsoberkante des
Stadionwalls
an Tennisplätzen max. 4,00 m über Spielfeldebene
 - Sonstige Einfriedungen sind mit Ausnahme der Einfriedung des Kin-
derspielfeldes unzulässig.
 - Zum Gewässerunterhalt ist entlang der Sempt ein mind. 5,00 m brei-
ter Uferstreifen (gemessen von der Büschungsoberkante) von jeg-
lichen auch baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Anlagen
sowie von Zäunen, Abgrenzungen und Anpflanzungen freizuhalten;
ausgenommen hiervon ist der Bestand sowie die Einfriedung des Kin-
derspielfeldes.
 - Innerhalb der Bereiche des Planungsgebietes, die bei Hochwasser
überschwenkt werden können, sind zusätzliche abflühende bau-
liche Anlagen, Auffüllungen und Bepflanzungen nicht zulässig.
- Öffentliche Verkehrsflächen
 - Die mit (a) bezeichnete Verkehrsfläche - als öffentlicher Feld- und
Waldweg im Sinne des Art. 53 Nr. 1 Bayerisches Straßen- und Wege-
gesetz gewidmet - wird als mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen be-
fahrbarer Flurweg festgesetzt.
Bis Zufahrt Stadion ist das Befahren für Pflegefahrzeuge, Andienung
der Sporthalle, Katastropheneinsatz zulässig.
 - Die mit (b) bezeichnete Verkehrsfläche - als beschränkt öffentlicher
Weg im Sinne des Art. 53 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
gewidmet - wird gemäß RAS-E als selbstständig geführter Geh- und
Radweg festgesetzt.
In dem Abschnitt südlich der Brücke am Stadion darf die Höhenlage
dieses Weges 466,50 m ü.N.N. nicht unterschreiten.
 - Die mit (c) bezeichnete Verkehrsfläche - als beschränkt öffentlicher
Weg im Sinne des Art. 53 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
gewidmet - wird gemäß RAS-E als selbstständig geführter Gehweg fest-
gesetzt.
Der mit (c) bezeichnete Weg übernimmt Hochwasserschutzfunktion für
Stadion und Sporthalle und ist dementsprechend hoch anzulegen
(siehe D)).
 - Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen
Fuß- und Radwege sowie Plätze sind mit wassergebundenen Decken,
Pflaster, Rasenpflaster und Rasen zu erstellen.
Randsteine sind nicht zugelassen.
Die Hauptzugänge zu den baulichen Anlagen sind mit Betonverbund-
steinen auszubilden.
- Parkflächen
 - Für alle Einrichtungen auf dem Gelände sind Stellflächen für Perso-
nenkraftwagen nur auf dem vorgesehenen Parkplatz zulässig. Die
Benutzung des Parkplatzes wird gen. A) 7. Lärmschutz eingeschränkt.
 - Gestaltung der Parkflächen
Die Pkw-Stellflächen sind mit Rasengittersteinen auszuführen, die Mo-
torrad-Stellflächen mit Betonverbundsteinen.
Die Fahrspuren bzw. die Wege für den Verkehrsunterricht sind in
Asphalt auszuführen.
Randsteine in Beton sind zulässig.
- Grünordnung und Bepflanzung
Bei allen Bauarbeiten - Landschaftsbau, Hochbau, Straßenbau - sind die
"Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Strüchern im Bereich von Bau-
stellen" zu beachten. (RSB herausgegeben von der Forschungsgesell-
schaft für das Straßewesen Köln 1975).

 - Alle Rasen und Wiesenflächen sind betretbar und stehen Kindern und
Erwachsenen in ihrer Freizeit zur Verfügung.
 - Die Baumpflanzung soll den Charakter der Semptuferbepflanzung ent-
sprechen. Zur Verwendung kommende Baumarten: Pappel, Erle, Esche,



NOR DEN
 M. = 1:1 000

- Maße. Der Mindestumfang der zu pflanzenden Bäume wird mit 14/16 cm
festgesetzt, 30 % aller Bäume mit einem Stammumfang von 20/25 cm.
- Für die Strauchpflanzung können Gehölze der Flußauen sowie der Ge-
büsch- und Heckenvegetation zur Verwendung: Weide, Pflaume,
Hülchen, Liguster, Heckenrösche, Hasel, Schneebühl, Hundrose.
Sie können in Arten von denen der heimischen Flora abweichen und
sich in ihrem Charakter an die vorhandenen Strauchpflanzungen der
Umgebung anlehnen.
 - Unzulässig ist die Pflanzung von Nadelgehölzen, Zucht- und Garten-
formen.
 - An den Gewässerböschungen der Sempt darf zum vorhandenen Bewuchs
aus Gründen der Hochwasserfahr keine zusätzliche Bepflanzung vor-
genommen werden.
7. Lärmschutz
- Der Parkplatz ist ab 22.00 Uhr zu sperren.
Bei den fünf Asphaltstockbahnen ist der Betrieb an Sonn- und
Feiertagen auf die Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr beschränkt.
An den übrigen Tagen ist die Benutzung der Stockbahnen bis
21.30 Uhr zu beenden.
 - Ausnahmen von der vorstehend bezeichneten Sonn- und Feiertags-
regelung können bezüglich des Spielbetriebes aus Anlaß von
Turnieren nur an maximal 10 Tagen oder Nächten eines Jahres
zugelassen werden, wobei allerdings an keinem Tag länger als
bis 21.30 Uhr gespielt werden darf.

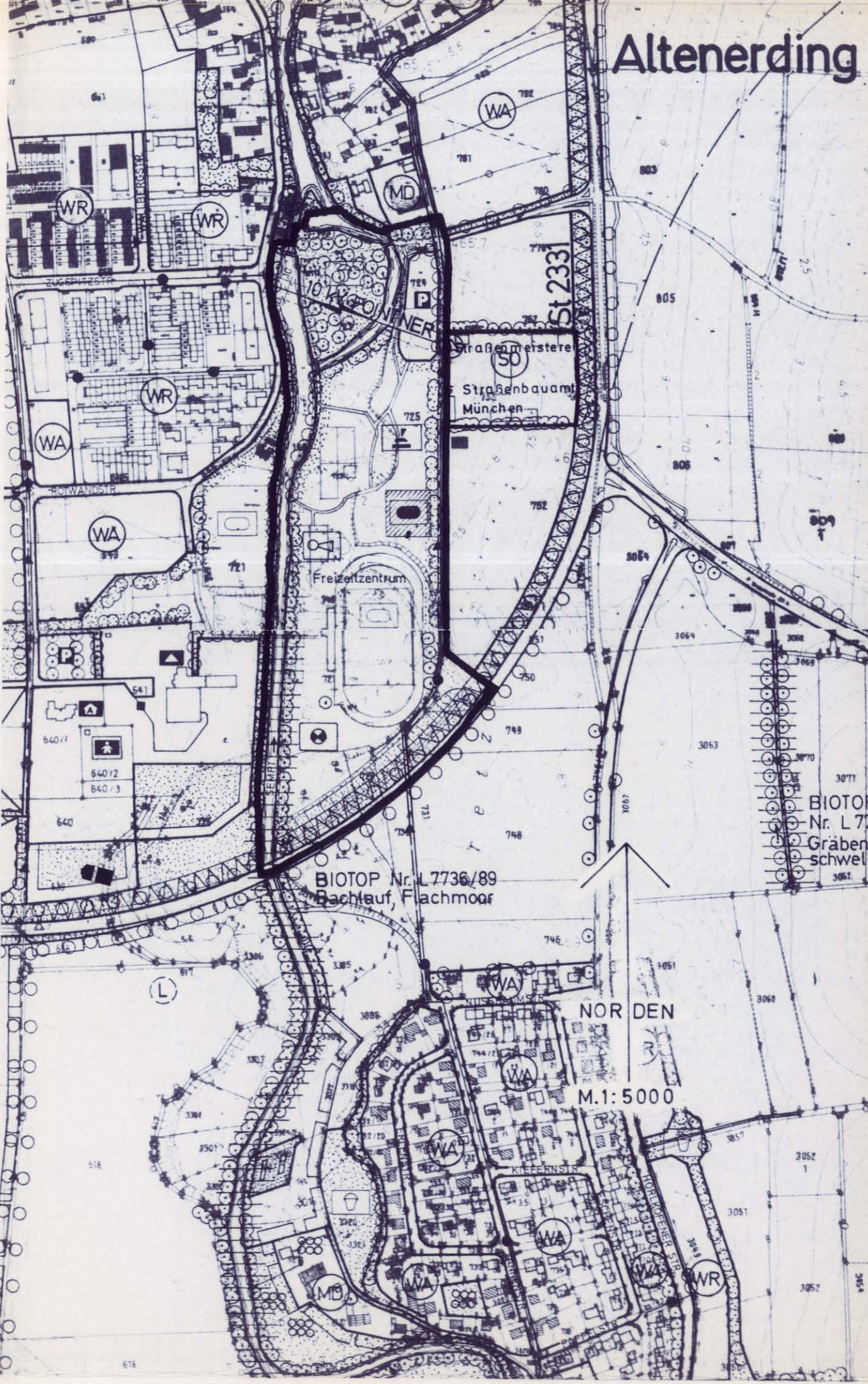
- B) FESTSETZUNGEN durch Zeichnen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Baugrenzen
 - Sporthalle (Sh)
 - Tribüne mit öffentlichem WC (Tr)
 - Umkleidegebäude für die Tennisanlage (T)
 - Maßstab in Meter (z.B. 3 m)
 - Höhenkoten über NN (z.B. 466,50)
 - Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - Parkstreifen (Bus)
 - Straßenbegleitgrün
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Fußgängerbrücke
 - Straßenbrücke
 - Fußgänger- und Feldwegunterführung
 - Öffentliche Parkflächen
 - Zufahrten für Sonderfahrzeuge gemäß 4. a)
 - vorgeschriebene Fahrtrichtung
 - Umspannung
 - Wasserflächen
 - Bindungen für die Erhaltung von Einzelbäumen
 - Bindungen für die Erhaltung von Gehölzbeständen
 - Bindungen für besondere Schutzmaßnahmen bei Eingriffen in den Bestand
 - Pflanzgebot für Bäume, einzeln oder in Gruppen
s. Begründung zur Grünordnung
 - Pflanzgebot für Bäume und Sträucher
s. Begründung zur Grünordnung
 - Pflanzgebot für Sträucher und Bodenbedecker
s. Begründung zur Grünordnung
 - Pflanzgebot für einen vielschichtigen Vegetationsaufbau mit abnehmender Wirkung
 - Bindungen für die Anlage von Rasen- oder
Wiesenflächen
 - Bindungen für die Erhaltung des Semptufers
 - Rasenplätze (Sport- und Spiel)
 - Tennisplätze
 - Tischtennisplätze
 - Kinderspielflächen
 - Spielwiesen
 - Bolzplätze
 - Sommerstockbahnen
 - Freilichttheater
 - Fahrradparkplätze
 - Lärmschutzwall: weich auslaufende Böschungen
 - Lärmschutzwand
 - Geländebruch erhalten, neu gestalten

- C) KENZZEICHNUNG
- Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind Schallschutzmaß-
nahmen erforderlich. Die Planung beruht auf der schalltechnischen Unter-
suchung der Fa. Tüller-Stör (seit vom 22.06.1985). Dieses Schallschutzgut-
achten ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
- D) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
- Wasser
Abwasser
- Alle Bauvorhaben sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage sowie Ab-
wasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Das Abwasser ist in ein geschlos-
senes Mischsystem abzuleiten.
- Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist mit einem Wasser-
stand der Sempt von 466,00 m ü.N.N. zu rechnen. Die tiefer liegenden Be-
reiche der Anlage - wie Tennisplätze, Asphaltstockbahnen, Parkplatz -
können daher bei Hochwasser überschwemmt werden.
- Trassierung und Höhenlage der Südumgebung einschließlich Lärmschutzwand
und Führung des dahinterliegenden Wegabschnittes richten sich nach der
Planfeststellung vom Juli 1979 (Planfertiger Straßenbauamt München).
- E) HINWEISE
- bestehende Grundstücksgrenzen
Flurstücksnummer
vorhandenes Haupt- und Nebengebäude
Döschungen
Toro-Bewässerungsanlage
Neuaufbau vorhandener Gehölzpflanzungen
zu erhaltender Biengarten

Verwendete Planunterlagen:
 Für die Planzeichnung wurden als Unterlagen die amtlichen Katasterblätter
 H:1:1000, Nrn. ND-VIII-11-24 und VII-11-4 (behelfsmäßige Ausgabe Stand
 1977, von Planfertiger ergänzt) verwendet.
 Die Planzeichnung ist zur Maßnahme nur bedingt geeignet.

PLANFERTIGER: 2. April 1987
 München, den 2. April 1987
 Planungsverband
 Außerer Wirtschaftsraum
 München

STADT ERDING:
 Erding, den 22.05.87
 Vogl
 (1. Bürgermeister)



Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat Erding hat in der Sitzung vom 22.02.77... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Auf-
schluß wurde am 08.03.78... ortsüblich bekanntgemacht.
Erding, den 23.04.87
Vogl
(1. Bürgermeister)
- Die öffentliche Beteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBAuG mit öffentlicher Darlegung
und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom
21.02.78... hat in der Zeit von 12.03.78... bis 14.04.78... stattge-
funden.
Erding, den 23.04.82
Vogl
(1. Bürgermeister)
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.06.78... wurde mit
der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG in der Zeit vom 23.07.78... bis
23.08.78... öffentlich ausgelegt.
Erding, den 23.08.82
Vogl
(1. Bürgermeister)
- Der Stadtrat Erding hat mit Beschluß des Ausschusses vom 24.10.85... den Bebauungsplan gemäß § 10 BBAuG
in der Fassung vom 21.02.78... als Sitzung beschlossen.
Erding, den 23.08.87
Vogl
(1. Bürgermeister)
- Das Landratsamt Erding hat den Bebauungsplan mit
Bescheid vom 14.05.86... Nr. 12/120-4/2... gemäß § 11 BBAuG
genehmigt.
Erding, den 30.08.87
(Sitz der Genehmigungsbehörde)
i.A.
Graf
(Stiegel)
- Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 22.05.87... gemäß § 12 BBAuG
ortsüblich durch den Planfertiger bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen
Dienststunden in der Erding-Landesbibliothek, J. Reithaus... zu jedermanns
Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft ge-
geben.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolgen des § 44c sowie des § 155a BBAuG ist hingewiesen

Erding, den 23.08.87
Vogl
(1. Bürgermeister)